
S 9 RA 4599/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Sozialgericht Berlin
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 RA 4599/00
Datum	11.05.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Der Bescheid der Beklagten vom 02. August 1999 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. September 2000 wird aufgehoben. Die Beklagte wird verurteilt, unter Berücksichtigung der Zeit vom 01. August 1946 bis 31. Juli 1948 als glaubhaft gemachte Beitragszeit und der Zeit vom 01. Dezember 1939 bis 31. Oktober 1945 und 01. August 1948 bis 31. Dezember 1949 als Ersatzzeit Altersruhegeld ab 01. xxx 1987 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen. Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits zu 2/3 zu erstatten. Im Übrigen haben die Beteiligten einander keine Kosten zu erstatten.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt von der Beklagten die Zahlung einer Altersrente unter Berücksichtigung der Zeit vom 01. Januar 1937 bis 31. März 1940 als glaubhaft gemachte Beitragszeit nach dem Fremdrentengesetz und der Zeit vom 01. August 1946 bis 30. September 1948 als glaubhaft gemachte Beitragszeit sowie von Ersatzzeiten.

Der am in P. / Polen geborene Kläger lebt seit August 1948 in Israel, dessen

Staatsangehörigkeit er auch besitzt. Er ist als Verfolgter im Sinne des Â§ 1 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) anerkannt.

Am 31. Mai 1998 beantragte der KlÃ¤ger die Anerkennung von Fremdbeitragszeiten, von Ersatzzeiten und die Zulassung zur Nachentrichtung sowie zur laufenden Entrichtung von freiwilligen BeitrÃ¤gen sowie die GewÃ¤hrung einer Rente. Er gab an, er habe in der Zeit von 1937 bis 1939 in P. bei der Firma F. T. als Weber gearbeitet und nach dem Krieg in Deutschland von 1946 bis 1948 als Polizist in B. W. Mit Bescheid vom 02. August 1999 lehnte die Beklagte die GewÃ¤hrung einer Rente mit der BegrÃ¼ndung ab, die Wartezeit sei nicht erfÃ¼llt. Gleichzeitig lehnte sie die Vormerkung der Zeit von 1937 bis 1939 mit der BegrÃ¼ndung ab, die ZugehÃ¶rigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis (DSK) im Zeitpunkt des Verlassens des Vertreibungsgebietes ([Â§ 17 a Nr. 2, 2. Alternative des FRG](#)) sei nicht gegeben. Auch die Vormerkung der Zeit von 1946 bis 1948 wurde, allerdings ohne Angabe einer BegrÃ¼ndung, abgelehnt. Nachdem der KlÃ¤ger seinen am 12. August 1999 bei der Beklagten eingegangenen Widerspruch nicht begrÃ¼ndet hatte, wies die Beklagte diesen mit Bescheid vom 27. September 2000 zurÃ¼ck.

Mit der am 10. Oktober 2000 bei Gericht eingegangenen Klage verfolgt der KlÃ¤ger sein Begehren weiter.

Der KlÃ¤ger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 02. August 1999 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. September 2000 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, dem KlÃ¤ger unter BerÃ¼cksichtigung der Zeit vom 01. Januar 1937 bis 31. MÃ¤rz 1940 als glaubhaft gemachte Beitragszeit nach dem Fremdrentengesetz und der Zeit vom 01. August 1946 bis 30. September 1948 als glaubhaft gemachte Beitragszeit und der Zeit vom 01. April 1940 (hilfsweise ab 01. September 1939) bis 31. Juli 1946 und 01. Oktober 1948 bis 31. Dezember 1949 als Ersatzzeit Altersruhegeld ab 01. xxx 1987 zu zahlen,

hilfsweise,

die Nachentrichtung zuzulassen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hÃ¤lt die geltend gemachten Beitragszeiten weder fÃ¼r nachgewiesen noch fÃ¼r glaubhaft gemacht.

Die Beigeladene beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie h  t ebenfalls die begehrten Beitragszeiten f  r nicht glaubhaft gemacht.

Der Kl  ger hat Zeugenerkl  rungen von Frau oder Herrn F. P. und Frau S. O., beide vom 12. Oktober 2000, zu den Akten gereicht. Beide best  tigen, dass sie selbst von Anfang 1946 bis Ende 1948 in B. W. gewohnt h  tten und dass sie den Kl  ger aus dieser Zeit kennen w  rden sowie, dass er die ganze Zeit bei der D.P. Polizei der UNRRA in B.W. gearbeitet habe.

Auf Anforderung des Gerichts hat der Kl  ger eine eigene Erkl  rung vom 22. Dezember 2003 eingereicht. Darin hat er angegeben, in der Fa. F. T. den Beruf des Webers erlernt zu haben. Als Lehrjunge habe er lediglich ein Taschengeld erhalten, von 1937 bis September 1939 habe er acht Stunden t  glich gearbeitet und ein Gehalt bezogen. Weiter hat das Gericht mit dessen Einverst  ndnis die Akten des Herrn I. S. von der Beigeladenen beigezogen. Wegen der Einzelheiten wird auf Blatt 98 â   100 der Gerichtsakten verwiesen. Weiter hat das Gericht verschiedene Ermittlungsergebnisse zur Problematik der Entrichtung von Rentenversicherungsbeitr  gen f  r den Personenkreis der Displaced Persons (DP) in der Nachkriegszeit aus anderen Rechtsstreitigkeiten beigezogen, u.a. auch die Niederschriften   ber die Vernehmung der Zeugen G. O. und K. C. in dem Verfahren S 9 RA 922/97 -2 vom 23. Juli 2001 bzw. des Zeugen P. K. in dem gleichen Verfahren am 3. Dezember 2002. Das Gericht hat Anfragen an die AOK M., die LVA Oberbayern und die AOK M. gestellt. Alle diese Stellen besitzen keine Unterlagen bez  glich der Entrichtung von Rentenversicherungsbeitr  gen f  r den Kl  ger. Weiter hat das Gericht eine Anfrage an die Stadt B. W. gestellt. Diese hat einen Auszug aus dem "Verzeichnis der neu ausgestellten und umgetauschten Angestellten-Versicherungskarten" der Kartenausgabestelle der Gemeinde B. W. aus der Zeit seit 15. Mai 1935 vorgelegt. Daraus ergibt sich, dass f  r den Kl  ger am 08. August 1946 die Angestellten-Versicherungskarte Nr. 1 ausgestellt wurde. Weiter hat sie eine "Liste der DP, die von B. W. weggezogen bzw. B. W. im Rahmen der Auswanderungsaktion verlassen haben", beige  gt. Auch hier findet sich der Kl  ger verzeichnet, ebenso in einer ebenfalls von der Gemeinde B. W.   bersandten "Liste aller ausl  ndischen Juden, die im KZ-Lager waren".

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der eingereichten Schrifts  tze der Beteiligten und den   brigen Akteninhalt verwiesen.

Die Akten der Beklagten und des Bayerischen Landesentsch  digungsamtes den Kl  ger betreffend haben dem Gericht vorgelegen und sind Gegenstand der m  ndlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgr  nde:

Die zul  ssige Klage ist teilweise begr  ndet.

Der Bescheid der Beklagten vom 02. August 1999 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. September 2000 ist insoweit rechtswidrig und verletzt den Kl  ger in seinen Rechten, als die Beklagte die Vormerkung der im

Tenor genannten Beitrags- und Ersatzzeiten und die Zahlung eines Altersruhegeldes abgelehnt hat. Dabei ist der Tenor des vorliegenden Urteils jedoch insoweit unrichtig, als das Gericht versehentlich den Bescheid der Beklagten vom 02. August 1999 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. September 2000 aufgehoben hat, obwohl er nur hätte abgeändert werden dürfen, da die Zeit vom 01. Januar 1937 bis 31. März 1940 und die Monate Juli und August 1948 nicht als glaubhaft gemachte Beitragszeiten und die Zeit vom 01. September 1939 bis 30. November 1939 nicht als Ersatzzeit berücksichtigt werden können.

Der Kläger hat gegen die Beklagte gemäß § 25 Abs. 5 Angestelltenversicherungsgesetz (AVG) einen Anspruch auf Zahlung von Altersruhegeld ab dem 01. xxx 1987. § 25 Abs. 5 AVG ist hier noch anzuwenden, da das Stammrecht des Klägers auf Rente wegen Alters kraft Gesetzes mit Vollendung des 65. Lebensjahres am xxxxx 1987 entstanden ist, ohne dass es eines Antrages bedurfte. Stammrechte auf Rente wegen Alters und Einzelansprüche hierauf entstehen als eigentumsgrundrechtlich-geschützte Rechte kraft Gesetzes, ohne dass es hierfür die Fälligkeit der Einzelansprüche auf einen Antrag oder eine Verwaltungsentscheidung ankommt (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 02. August 2000, Az.: [B 4 RA 54/99 R](#)).

Der Kläger hatte am xxxxx. 1987 die erforderliche Wartezeit erfüllt. Er hatte mehr als 60 auf die Wartezeit anzurechnende Beitrags- bzw. Ersatzzeiten zurückgelegt. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass nach dem AVG bzw. der Versicherungsunterlagenverordnung (VuVO) glaubhaft gemachte Beitragszeiten nicht nur wertmäßig, sondern auch zeitmäßig auf 5/6 zu kürzen sind.

Der Kläger hat Anspruch auf Berücksichtigung der Zeit vom 01. August 1946 bis 31. Juli 1948 als glaubhaft gemachte Beitragszeit nach § 1 Abs. 2 i.V. mit § 9 Abs. 1 VuVO in der bis zum 30. Juni 1990 geltenden Fassung. Für die Kammer ist eine Beitragsentrichtung für die genannten Zeiten glaubhaft gemacht. Nach § 10 Abs. 1 VuVO ist eine Tatsache glaubhaft gemacht, wenn ihr Vorliegen nach dem Ergebnis der Ermittlungen, die sich auf sämtliche erreichbaren Beweismittel erstrecken sollen, überwiegend wahrscheinlich ist.

Für die Kammer besteht kein Zweifel, dass der Kläger während seines Aufenthaltes in B. W. als Polizist für Displaced Persons versicherungspflichtig gearbeitet hat. Dafür sprechen seine eigenen früheren Angaben von März 1948 gegenüber dem Internationalen Suchdienst (ITS) in Arolsen, wo er angegeben hat, dass er von 1945 bis 1948 als DP Polizist bei der IRO in B. W. tätig war. Weiter sprechen dafür die beiden Zeugenerklärungen von Herrn oder Frau F. P. und Frau S. O. Diese Zeugenerklärungen sind zwar wortgleich und von den beiden Zeugen offensichtlich nur unterschrieben worden; die Kammer misst aber insbesondere der Zeugenerklärung von Herrn oder Frau P. besondere Bedeutung zu, da dieser Name (allerdings unter F. P.) auch in der von der Stadt B. W. übersandten Liste der DP, die von B. W. weggezogen sind, erscheint. Es besteht nur eine Abweichung im Geburtsdatum um einen Tag. Weiter sprechen auch die für Herrn I. S. in der beigezogenen Vergleichsakte vorgelegten Unterlagen

dafür, dass der Kläger in dem Zeitraum von 1946 bis 1948 bei der Polizei in B. W. gearbeitet hat. Herr S. hat Unterlagen aus der Polizeischule der UNRRA für DP von 1947 vorgelegt und eine Bescheinigung von September 1946, dass er Mitglied der Polizei des Sammelzentrums B. W. war. Auch Herr S., der früher den Namen I. S. trug, findet sich in der Liste über ausgestellte Versicherungskarten der Stadtverwaltung B. W. sowie in der Liste der DP, die von B. W. weggezogen sind. Weiter spricht die Tatsache, dass die Liste der ausgestellten Angestellten-Versicherungskarten nur männliche Namen enthält dafür, dass es sich um eine Tätigkeit als Polizist handelte, da früher in aller Regel nur Männer diese Tätigkeit ausübten.

Es ist auch glaubhaft, dass der Kläger für diese Tätigkeit ein Entgelt bezog. Darauf weist allein schon die Ausstellung einer Angestellten-Versicherungskarte hin. Diese Ausstellung beweist zwar noch nicht, dass dann auch tatsächlich Sozialversicherungsbeiträge gezahlt wurden, ihre Ausstellung deutet aber zumindest darauf hin, dass ein Gehalt bezogen wurde.

Die Tätigkeit des Klägers war auch versicherungspflichtig. Nach der Verordnung Nr. 53 betreffend die Sozialversicherungspflicht der verschleppten Personen vom 04. März 1946 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 12/1946, Seite 187) waren verschleppte Personen, die in Bayern beschäftigt waren und Arbeitsverdienst hatten, denselben Abzügen für die Sozialversicherung unterworfen wie deutsche Zivilarbeiter. Diese Verordnung war am 01. April 1946 in Kraft getreten.

Für die Zeit von August 1946 bis Juli 1948 ist für die Kammer auch eine Beitragsentrichtung glaubhaft. Dies ergibt sich aus einer Zusammenschau der in verschiedenen anderen Verfahren gesammelten Erkenntnisse bzgl. der Frage der Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen für DP. Bereits seit den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts hat die Beklagte und haben das Sozialgericht und das Landessozialgericht Berlin Verfahren bzw. Rechtsstreitigkeiten zu bearbeiten, die die Problematik der Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen für die DP betreffen. Dabei wurden mannigfaltige Ermittlungen geführt, wie sich aus den Beakten ergibt. Letztlich sind die Einzelheiten der Entrichtung von Rentenversicherungsbeiträgen für den Personenkreis der DP immer noch ungeklärt. Sicher ist, dass für die DP auf Grund der Verordnung Nr. 53 betreffend Sozialversicherungspflicht der verschleppten Personen vom 4. März 1946 Versicherungspflicht ab dem 1. April 1946 bestand. Streitig ist, ob dieser Versicherungspflicht nachgekommen wurde. Es darf als gesichert gelten, dass sich zumindest einige DP gegen die Versicherungspflicht wehrten, da sie Deutschland in Kürze verlassen wollten und eine Rentenzahlung nach dem damaligen Recht nur bei vorliegenden Versicherungszeiten von 15 Jahren in Betracht kam und auch noch keine zwischenstaatlichen Abkommen wie das Deutsch-Israelische oder das Deutsch-Amerikanische Sozialversicherungsabkommen vorlagen, nach denen die in den Abkommensländern jeweils zurückgelegten Rentenzeiten für das Erreichen der für die Rentenzahlung erforderlichen Jahre zusammengerechnet werden. Anhaltspunkte dafür, dass sich die DP gegen die Versicherungspflicht wehrten ergeben sich aus dem von Herrn Dr. G. vom Bayerischen Hauptstaatsarchiv in dem

Verfahren S 9 RA 4599/99 vorgelegten Schriftwechsel aus dem Jahre 1946 (Anlagen 6, 15 und 16). Auch aus dem Beschluss des Obergerichts vom 30. 8. 1948 (Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums f r Arbeit und soziale F rsorge 1950 S. 223) geht hervor, dass einige DP keine Beitr ge entrichten wollten; allerdings ergibt sich aus diesem Beschluss gleichzeitig, dass zumindest f r einen Teil von ihnen Beitr ge entrichtet wurden, da der dortige Streitgegenstand die R ckzahlung von Sozialversicherungsbeitr gen war. Auch aus den von Herrn Dr. G. aufgefundenen Unterlagen ergibt sich, dass grunds tzlich an der Versicherungspflicht festgehalten und Ausnahmen nicht zugelassen werden sollten. Dass tats chlich dann doch Ausnahmen in erheblichem Umfang gemacht wurden zeigt die Aussage des Zeugen Herrn C. in der Vernehmung vom 23. Juli 2001, die die Vorsitzende auch des vorliegenden Rechtsstreits in dem Verfahren S 9 RA 922/97 â  2 durchgef hrt hat. Danach wurden f r einen Personenkreis von etwa 4000 bis 5000 DP (von dem f r M. zust ndigen Versicherungsamt) keine Beitr ge entrichtet, f r einen Personenkreis von ca. 6000-8000 DP jedoch schon. Die Angaben des Zeugen C. werden allerdings von dem Zeugen K., einem Mitarbeiter der AOK M., in Zweifel gezogen (siehe Stellungnahme des Herrn K.: "Zur Beitragsentrichtung der bei der UNRRA sowie der Nachfolgeorganisation IRO besch ftigten verschleppten Personen [Displaced Persons]" vom 4. M rz 2002). Das Gericht geht allerdings davon aus, dass die Angaben des Zeugen C. bez glich der unterbliebenen Entrichtung f r einen gr  eren Personenkreis zutreffend sind. Der Zeuge C. war in der in Rede stehenden Zeit Mitarbeiter des damals f r die Entrichtung zust ndigen Besatzungskostenamtes, das damals noch bei den Gemeinden, hier bei der Stadt M., angesiedelt war und konnte seine Angaben aus eigener Anschauung machen. Das Erinnerungsverm gen des Zeugen C. war ausgezeichnet; das Gericht konnte nicht feststellen, dass irgendwelche altersbedingten Abbauerscheinungen vorlagen. Er hat zwar nach Auffassung des Gerichts einige Angaben gemacht, die so nicht zutreffend sind- z. B. hie en die Besatzungskosten mter nicht bereits ab 1948 " mter f r Verteidigungslasten", sondern erst ab 1955 (vgl. Volkert [Hrsg], Handbuch der bayerischen  mter, Gemeinden und Gerichte 1799-1980, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, M nchen 1983, Seite 169) â  dies ist jedoch der L nge des seit diesen Ereignissen vergangenen Zeitraums geschuldet und nicht dem schlechten Erinnerungsverm gen des Zeugen. Er hat m glicherweise auch bzgl. der Verfahrensweise bei der Beitragsentrichtung f r DP einiges vergessen bzw. m glicherweise sp ter vorliegende Tatbest nde auch auf die fr here Zeit bezogen. Gerade die nach Auffassung des Gerichts wichtigste seiner Angaben, n mlich dass f r einen erheblichen Teil der DP keine Sozialversicherungsbeitr ge gezahlt wurden, ist jedoch ein Umstand, der wegen seiner Abweichung von den Vorschriften und der daraus resultierenden Besonderheit im Ged chtnis haften bleibt. Dagegen sind die Einw ndungen des Zeugen K. in seinen Ausf hrungen vom 4. M rz 2002, insbesondere soweit sie seine Zweifel an der Aussage von Herrn C. betreffen, es seien f r einen gro en Teil der DP keine Sozialversicherungsbeitr ge entrichtet worden, aus den oben genannten Gr nden nicht  berzeugend. Diese "Kernaussage" des Zeugen C. konnte der Zeuge K. nicht widerlegen. Wie unten noch auszuf hren sein wird, bestehen Unklarheiten  ber die Zust ndigkeit der Krankenkassen und  ber

das Beitragsentrichtungsverfahren für die DP. Hier geht die Kammer nicht davon aus, dass der Zeuge C. sich in allen Einzelheiten richtig erinnert, wohl aber bezüglich der Angaben der unterbliebenen Beitragsentrichtung für die DP. Der Zeuge C. war jahrelang für die Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen für die DP zuständig, so dass er sich der Bedeutung seiner Aussage mit Sicherheit und auch für das Gericht erkennbar bewusst war. Es ist für das Gericht in seiner Aussage ganz klar zum Ausdruck gekommen, dass für einen Teil der DP wesentlich keine Beiträge abgeführt wurden, d.h. dass diese Beiträge weder vom Lohn abgezogen noch an die zuständige Krankenkasse weitergeleitet wurden. Der Zeuge C. war auch glaubwürdig. Er hat auch keine Interesse an dem Ausgang des Rechtsstreits, so dass er keinen Grund hätte, falsche Angaben zu machen. Auch wirkte der Zeuge gegenüber dem Gericht sehr aufgeschlossen gegenüber dem Personenkreis der DP, mit dem er auf Grund seiner Arbeit lange Jahre Kontakt gehabt hat; etwaige antisemitische Einstellungen des Zeugen waren nicht zu erkennen. Die Angaben des Zeugen K. in seiner Vernehmung vor dem Sozialgericht Berlin in dem Verfahren S 9 RA 922/97-2 vom 3. Dezember 2002 widersprechen den Angaben des Zeugen C. auch nicht unbedingt, zumindest nicht bzgl. der "Kernaussage". Es steht -wie oben bereits erläutert und von dem Zeugen C. auch bestätigt und im Übrigen auch durch das Auffinden von Listen, aus denen die Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen für einige DP eindeutig hervorgeht, wie z. B. in L. /L. fest, dass für einen erheblichen Teil der DPs Sozialversicherungsbeiträge entrichtet wurden. Für diesen Personenkreis kann die Entrichtung tatsächlich (nur) in Listenform erfolgt sein (wenn der Zeuge C. auch etwas anderes angegeben hat), und für diesen Personenkreis ist dann möglicherweise aus diesem Grund später der Nachweis der Beitragsentrichtung nur schwer zu erbringen gewesen. Das ändert jedoch nichts daran, dass für einen anderen Teil der DP Beiträge erst gar nicht entrichtet wurden. Welche der Angaben über die Verfahrensweise bei der Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen für DP nun die zutreffenden sind, kann das Gericht auf Grund der unterschiedlichen Angaben der Zeugen, wegen der Vernichtung von Unterlagen und wegen der Tatsache, dass seit diesen Ereignissen fast 60 Jahre vergangen sind, nicht mehr feststellen. Möglicherweise hätte der frühere Vorgesetzte des Zeugen K. bei der AOK M., Herr L. W., weitere Aufklärung bringen können, dieser ist jedoch wegen einer Erkrankung vernehmungsunfähig.

Die Kammer geht auf Grund der vorliegenden Unterlagen und Zeugenaussagen von folgendem Sachverhalt aus: Für die Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge für die DP waren zunächst die unteren Verwaltungsbehörden (Landratsämter, kreisfreie Städte) zuständig, ab April 1948 ging die Zuständigkeit auf das Land Bayern über, es wurden Besatzungskostenämter gebildet, die unter der Aufsicht der Oberfinanzpräsidien (München und Nürnberg) standen. 1954/1955 wurden die Besatzungskostenämter in Ämter für Verteidigungslasten umgewandelt; sie vollzogen ihre Aufgaben in Auftragsverwaltung des Bundes (vgl. Volkert [Hrsg.] Handbuch der bayerischen Ämter, Gemeinden und Gerichte 1799-1980, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 1983, Seite 168, 169). Nicht geklärt ist, welche Krankenkassen jeweils für den Einzug der Beiträge für die DP zuständig waren. Zum Teil wird angegeben, dass die AOK München und die AOK Nürnberg zentral für sämtliche DP Süd- bzw. Nordbayerns zuständig waren,

dies allerdings nur bis zum 30. Juni 1947; anschließend sollen die f¹/₄r den Beschäftigungsort zuständige Kassen mit dieser Aufgabe betreut gewesen sein (vgl. Schreiben der AOK M¹/₄nchen vom 24. Januar 1958). Die ausschließliche Zuständigkeit der AOK M¹/₄nchen wird allerdings von dem Zeugen C. bestritten. Es ist möglich, dass ein Irrtum der AOK M¹/₄nchen vorliegt der sich daraus ergibt, dass die Allgemeinen Ortskrankenkassen M¹/₄nchen bzw. N¹/₄rnberg zentral f¹/₄r den Einzug der Beiträge f¹/₄r die polnischen Wachmannschaften zuständig waren (vgl. Anhang 19 zum Schreiben des Bayerischen Hauptstaatsarchivs [Dr. G.] vom 30 April 2001). Möglicherweise wurde die grundsätzlich bestehende zentrale Zuständigkeit auch nicht beachtet, auf jeden Fall liegen Nachweise über Beitragseinzug durch die AOK L. schon f¹/₄r Januar bis März 1947 vor. Bedeutung hat die Frage der örtlichen Zuständigkeit der AOK im Wesentlichen f¹/₄r die Frage des Nachweises der Beitragsentrichtung. Es wird zum Teil angegeben, dass die Beitragsentrichtung f¹/₄r die DP verfahrensmäßig nicht in der gleichen Weise erfolgte wie f¹/₄r die übrigen Versicherten, dass also keine Einzelanmeldung bei der Krankenkasse erfolgte, sondern dass bzgl. der DP nur Listen geschickt wurden, die DP aber nicht in die Mitgliederkartei aufgenommen wurden bzw. nur dann, wenn eine DP eine Leistung von der Krankenkasse in Anspruch nahm (vgl. dazu z. B. Schreiben des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen betreffs UNRRA- Beschäftigungszeiten (ohne Datum);derselbe, Protokoll über die Besprechung beim Amt f¹/₄r Verteidigungslasten M¹/₄nchen vom 3. Juli 1985; Schreiben der AOK M¹/₄nchen vom 24. April 1997 im Rechtsstreit S 35 An 249/97 Sozialgericht Berlin; Schreiben der AOK L. vom 20. April 1998 im Rechtsstreit S 9 An 3806/97 Sozialgericht Berlin). Da die Unterlagen der Besatzungskostenämter die DP betreffend bereits in den sechziger Jahren vernichtet wurden (vgl. Schreiben des Amtes f¹/₄r Verteidigungslasten M¹/₄nchen vom 13. Februar 1981) und die AOKen (möglicherweise wegen der erfolgten "Listemeldungen") in vielen Fällen keine Unterlagen mehr haben, konnte f¹/₄r viele DP, die ein Beschäftigungsverhältnis behauptet und /oder nachgewiesen haben, eine Beitragsentrichtung nicht nachgewiesen werden.

Die Kammer geht davon aus, dass wegen der Tatsache, dass die in Rede stehenden Ereignisse fast 60 Jahre zurückliegen, sich nicht mehr klären lässt, in welchen Fällen f¹/₄r DP Sozialversicherungsbeiträge entrichtet wurden. Fest steht, wie oben bereits ausgeführt, dass wohl f¹/₄r einen großen Teil Beiträge entrichtet wurden, f¹/₄r einen anderen Teil jedoch nicht. Es ist auf Grund der oben genannten Umstände f¹/₄r die Kammer auf den Einzelfall bezogen zunächst genauso wahrscheinlich, dass Sozialversicherungsbeiträge entrichtet wurden, wie, dass keine entrichtet wurden. Der Aussage des Zeugen C. gilt zwar zunächst nur f¹/₄r M., die Ergebnisse der Ermittlungen zeigen jedoch, dass die Situation in den übrigen Kreisen und Gemeinden ähnlich gewesen sein muss. An ihrer noch im Verfahren [S 9 RA 2433/96](#) vertretenen Auffassung, dass in Bayern f¹/₄r DP eine Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen grundsätzlich überwiegend wahrscheinlich ist, hält die Kammer daher nicht fest. Sie nimmt eine gelungene Glaubhaftmachung vielmehr dann an, wenn zu den oben erläuterten historischen Umständen und der "Pattsituation" bzgl. der Wahrscheinlichkeit der Beitragsentrichtung Umstände des Einzelfalles hinzutreten, die f¹/₄r eine Beitragsentrichtung in diesem Einzelfall sprechen. Diesen Umstand sieht die

Kammer vorliegend in der Tatsache, dass f  r den Kl  ger im August 1946 eine Versicherungskarte ausgestellt wurde. Dies deutet darauf hin, dass    auch zeitlich   bereinstimmend mit dem Beginn der Versicherungspflicht f  r DP, die, wie sich aus den Anlagen 4 bis 15 der vom Bayerischen Hauptstaatsarchiv   bersandten Unterlagen ergibt, erst mit einer Verz  gerung von einigen Monaten durchgef  hrt wurde    der bestehenden Versicherungspflicht auch nachgekommen werden sollte. Ob dies dann tats  chlich auch erfolgte, l  sst sich auch im Falle des Kl  gers nicht mehr kl  ren, was unter Umst  nden, wie oben erl  utert, daran liegen kann, dass f  r die DP m  glicherweise die Entrichtung nur in Listen dokumentiert wurde, die sp  ter vernichtet wurden, ohne dass die Namen der Mitglieder in die Archive der Krankenkassen Einzug fanden. Eine Beitragsentrichtung ist damit   berwiegend glaubhaft gemacht.

Die Kammer hat allerdings eine Beitragsentrichtung nur f  r die Zeit bis Ende Juli 1948 angenommen, da der Kl  ger nach seinen eigenen Angaben im Rentenverfahren (Blatt 6 der Rentenakten) bereits seit August 1948 israelischer Staatsangeh  riger ist. Seine Identit  tskarte wurde laut Blatt 34 der Entsch  digungsakten (rosa Einband) im xx.1948 in Israel ausgestellt.

Es handelt sich bei der T  tigkeit des Kl  gers um eine solche, die der Angestelltenversicherung zuzuordnen ist. Eine T  tigkeit als Polizist ist in aller Regel eine angestelltenversicherungspflichtige. Auch wurde f  r den Kl  ger eine Angestelltenversicherungskarte ausgestellt. Das Gericht geht davon aus, dass der Kl  ger nicht bei einer der polnischen Wachmannschaften t  tig war, die nach der Anordnung des bayerischen Finanzministeriums (siehe Anlage 19 der Unterlagen des Bayerischen Hauptstaatsarchivs) arbeiterrentenversicherungspflichtig waren. Es hat daher auch die Beklagte und nicht die Beigeladene verurteilt.

F  r den Kl  ger sind Ersatzzeiten f  r die Zeit vom 01. Dezember 1939 bis 31. Oktober 1945 und 01. August 1948 bis 31. Dezember 1949 nach    28 Abs. 1 Nr. 4 AVG zu ber  cksichtigen. Bez  glich der Zeit vom 01. Dezember 1939 bis 30. April 1945 d  rfte dies nicht streitig sein. Allerdings kann eine Ersatzzeit entgegen dem Antrag des Kl  gers erst ab 01. Dezember 1939 angenommen werden. In den eingegliederten Ostgebieten, zu dem auch der Heimatort des Kl  gers geh  rte, wurde f  r Juden das Sterntragen am 11. Dezember 1939 angeordnet (vgl. Raul Hilberg, Die Vernichtung der europ  ischen Juden, Seite 226, Anmerkung 206). F  r die Zeit nach Kriegsende bis 31. Oktober 1945 hat die Kammer eine sich an die Verfolgung anschlie  ende Krankheit angenommen. Aus den Entsch  digungsakten ergibt sich, dass sich der Kl  ger w  hrend der Verfolgung verschiedene Krankheiten zugezogen hat, die er zun  chst soweit kurieren musste, dass er wieder arbeitsf  hig wurde. F  r die Zeit vom 01. August 1948 bis 31. Dezember 1949 hat die Kammer eine Ersatzzeit wegen Auslandsaufenthaltes angenommen. Eine Kausalit  t des Aufenthaltes des Kl  gers in Israel durch die Verfolgungsma  nahmen ist evident.

Soweit der Kl  ger auch die Ber  cksichtigung der Zeit vom 01. Januar 1937 bis 31. M  rz 1940 als glaubhaft gemachte Beitragszeit begehrt, ist die Klage unbegr  ndet. Diesbez  glich ist der Bescheid der Beklagten rechtm   ig und

verletzt den Kl  ger nicht in seinen Rechten.

Eine Ber  cksichtigung nach Â    15, 17 Absatz 1 Buchstabe b Fremdrentengesetz (FRG) kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil bei Rentenbeginn die Vorschrift des [   17 Absatz 1](#) Buchstabe b FRG in der Form, dass auch Beitr  ge von Personen ber  cksichtigt werden konnten, deren Anspr  che nach der Verordnung vom 22. Dezember 1941 (RGBl I S. 777) ausgeschlossen waren, noch nicht in Kraft war.

Eine Ber  cksichtigung nach Â    20 des Gesetzes zur   nderung und Erg  nzung der Vorschriften   ber die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG), 15 FRG kommt ebenfalls nicht in Betracht, weil keine Hinweise darauf vorliegen, dass der Kl  ger dem deutschen Sprach- und Kulturkreis(DSK) angeh  rt hat.

Im   brigen ist es dem Kl  ger auch nicht gelungen glaubhaft zu machen, dass er in dieser Zeit eine versicherungspflichtige Besch  ftigung ausge  bt hat. F  r die Kammer reichen die eigenen Angaben des Kl  gers bez  glich seiner T  tigkeit bei der Firma F. T. nicht aus, sowohl das Besch  ftigungsverh  ltnis als auch die Versicherungspflicht und auch die Entrichtung von Sozialversicherungsbeitr  gen glaubhaft zu machen. Es findet sich zwar in den Entsch  digungsakten eine Angabe des Kl  gers von 1948, wonach er in der Zeit von 1937 bis 1939 als Weber gearbeitet hat. Es findet sich aber eine andere Angabe, wonach er eine T  tigkeit als Kutscher ausge  bt haben will. Zeugen kann der Kl  ger nach R  ckfrage f  r diese Zeit nicht mehr benennen. Eine Vormerkung dieser Zeit kommt daher nicht in Betracht.

Mit den genannten Zeiten hat der Kl  ger die erforderliche Wartezeit f  r das Altersruhegeld nach Â  25 Abs. 5 AVG erf  llt. Weil das Altersruhegeld      wie oben erl  utert      nicht von einem Antrag abh  ngig ist, hat der Kl  ger gem     Â  67 Abs. 1 Satz 1 AVG einen Anspruch auf Leistung ab 01. xxx 1987. Die Beklagte hat die Einrede der Verj  hrung nicht erhoben.

Da der Hauptantrag bereits insoweit erfolgreich war, als dem Kl  ger eine Rente zu zahlen ist, kommt der Hilfsantrag nicht zum Zug. Im   brigen sind die Voraussetzungen der Nachentrichtung auch nicht erf  llt, weil f  r den Kl  ger keine Fremdbeitragszeiten anerkannt werden konnten.

Die Kostenentscheidung folgt aus [   193 Absatz 1](#) und 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Sie ber  cksichtigt, dass der Kl  ger mit einem erheblichen Teil seines Klagebehrens erfolgreich war.

Erstellt am: 11.11.2004

Zuletzt ver  ndert am: 23.12.2024
